

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoffname : KONTAKT IPA  
 EG-Nr. : 200-661-7  
 CAS-Nr. : 67-63-0  
 REACH-Registrierungsnr. : 01-2119457558-25  
 Produktcode : BDS000001BU

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Präzisionsreiniger

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

CRC Industries Europe B.V.  
 Touwslagerstraat 1  
 9240 Zele  
 Belgium  
 T +32(0)52/45.60.11 - F +32(0)52/45.00.34  
[hse@crcind.com](mailto:hse@crcind.com) - [www.crcind.com](http://www.crcind.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)52/45.60.11  
 Office hours: 9-17h CET

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336  
 Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
 H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

- Sicherheitshinweise (CLP)
- : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
  - P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
  - P233 - Behälter dicht verschlossen halten.
  - P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
  - P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
  - P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
  - P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
  - P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

- Sonstige Angaben
- : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

- Name : KONTAKT IPA  
CAS-Nr. : 67-63-0  
EG-Nr. : 200-661-7

| Name                                      | Produktidentifikator  | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]        |
|---|---|----------|---|
| 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol | CAS-Nr.: 67-63-0<br>EG-Nr.: 200-661-7<br>EG Index-Nr.: 603-117-00-0<br>REACH-Nr: 01-2119457558-25 | 75 – 100 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Suchen Sie bei Anzeichen/Symptomen einen Arzt auf.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.  
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.  
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Geringere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Längeren Kontakt vermeiden. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| <b>2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)</b>                |  |
|---|--|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |  |
| Lokale Bezeichnung  | Propan-2-ol  |
| AGW (OEL TWA) [1]   | 500 mg/m <sup>3</sup>  |
| AGW (OEL TWA) [2]   | 200 ppm  |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 2(II)  |
| Anmerkung   | DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden   |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS900  |
| <b>Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)</b>                    |  |
| Lokale Bezeichnung  | Propan-2-ol  |
| Biologischer Grenzwert  | 25 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG<br>25 mg/l Parameter: Aceton - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2012 DFG |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS 903   |

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)</b> |                             |
|--|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>                            |                             |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal                     | 888 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ              | 500 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>                    |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral                   | 26 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ              | 89 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal                     | 319 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                                       |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                                      | 140,9 mg/l                  |
| PNEC aqua (Meerwasser)                                     | 140,9 mg/l                  |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)                     | 140,9 mg/l                  |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                                    |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                                  | 552 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC sediment (Meerwasser)                                 | 552 mg/kg Trockengewicht    |
| <b>PNEC (Boden)</b>  |                             |
| PNEC Boden   | 28 mg/kg Trockengewicht     |
| <b>PNEC (Oral)</b>   |                             |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung)                             | 160 mg/kg Nahrung           |
| <b>PNEC (STP)</b>  |                             |
| PNEC Kläranlage  | 2251 mg/l                   |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz.

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Handschuhe aus Neopren oder Nitrilkautschuk.

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Zugelassenes Atemschutzgerät für organische Dämpfe. Filtertyp: A

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

#### Schutz gegen thermische Gefahren:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                          |
| Farbe   | : Farblos.                         |
| Geruch  | : Alkoholisch.                     |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                  |
| Schmelzpunkt                                      | : -89,5 °C                         |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                  |
| Siedepunkt  | : 82,3 °C                          |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar                  |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar                  |
| Untere Explosionsgrenze                           | : 2 vol %                          |
| Obere Explosionsgrenze                            | : 12 vol %                         |
| Flammpunkt  | : 12 °C (geschlossener Tiegel)     |
| Zündtemperatur                                    | : 425 °C                           |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                  |
| pH-Wert   | : Nicht anwendbar                  |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                  |
| Löslichkeit                                       | : wasserlöslich.                   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : 0,05                             |
| Dampfdruck  | : 43 mbar                          |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                  |
| Dichte  | : 0,786 g/cm <sup>3</sup> bei 25°C |
| Relative Dichte                                   | : 0,786 bei 25°C                   |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                  |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                  |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 786 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Temperaturen oberhalb des Flammpunkts sind zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität (Oral)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Akute Toxizität (Dermal)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Akute Toxizität (inhalativ)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)

- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| LD50 oral Ratte | 5840 mg/kg Körpergewicht |
|-----------------|--------------------------|
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
pH-Wert: Nicht anwendbar
- Schwere Augenschädigung/-reizung** : Verursacht schwere Augenreizung.  
pH-Wert: Nicht anwendbar
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Keimzellmutagenität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Karzinogenität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Reproduktionstoxizität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)

- |   |  |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
- Aspirationsgefahr** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

- Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|  |  |
|--|--|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft   |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft   |
| Nicht schnell abbaubar                       |  |

#### 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)

|                  |            |
|------------------|------------|
| LC50 - Fisch [1] | 10000 mg/l |
| LC50 - Fisch [2] | 9640 mg/l  |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

##### KONTAKT IPA (67-63-0)

|   |      |
|---|------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 0,05 |
|---|------|

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

##### KONTAKT IPA (67-63-0)

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII |
|--------------------------------|---|

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

|   |   |
|---|---|
| Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen | : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist. |
|---|---|

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| Zusätzliche Hinweise | : Keine weiteren Auswirkungen bekannt |
|----------------------|---------------------------------------|

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  |
| EAK-Code                       | : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                   | IMDG    | IATA    | ADN     | RID     |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b> |         |         |         |         |
| UN 1219                               | UN 1219 | UN 1219 | UN 1219 | UN 1219 |

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

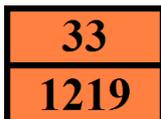
gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                 |   |   |   |   |
| ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL)   | ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL)   | Isopropanol   | ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL)   | ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL)   |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                       |   |   |   |   |
| UN 1219 ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL),<br>3, II, (D/E)                        | UN 1219 ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL),<br>3, II (12°C c.c.)                   | UN 1219 Isopropanol, 3, II  | UN 1219 ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL),<br>3, II                                 | UN 1219 ISOPROPANOL<br>(ISOPROPYLALKOHOL),<br>3, II                                 |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |   |
| 3   | 3   | 3   | 3   | 3   |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  | Umweltgefährlich: Nein  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|   |                     |
|---|---------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : F1                |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 601               |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 1L                |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E2                |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC02, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19              |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T4                |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1               |
| Tankcodierung (ADR)   | : LGBF              |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : FL                |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 2                 |
| Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)                     | : S2, S20           |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)                          | : 33                |
| Orangefarbene Tafeln  | :                   |



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

#### Seeschifftransport

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Begrenzte Mengen (IMDG)           | : 1 L   |
| Freigestellte Mengen (IMDG)       | : E2    |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)     | : P001  |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) | : IBC02 |
| Tankanweisungen (IMDG)            | : T4    |

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |   |
|---|---|
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1   |
| EmS-Nr. (Brand)                         | : F-E   |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)   | : S-D   |
| Staukategorie (IMDG)                    | : B   |
| Flammpunkt (IMDG)                       | : 12°C c.c.   |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)    | : Farblose, bewegliche Flüssigkeit. Flammpunkt: 12 °C c.c. Explosionsgrenzen: 2 % bis 12 % . Mischbar mit Wasser. |

### Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E2   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y341 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 1L   |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 353  |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 5L   |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 364  |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L  |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A180 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 3L   |

### Binnenschifftransport

|                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : F1        |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 601       |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 1 L       |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E2        |
| Beförderung zugelassen (ADN)          | : T         |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EX, A |
| Lüftung (ADN)                         | : VE01      |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 1         |

### Bahntransport

|   |                     |
|---|---------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : F1                |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 601               |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 1L                |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E2                |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P001, IBC02, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                      | : MP19              |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)            | : T4                |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1               |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                   | : LGBF              |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 2                 |
| Expressgut (RID)  | : CE7               |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                             | : 33                |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht anwendbar.

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht anwendbar.

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht anwendbar.

### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 786 g/l

### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

- : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
- Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 135).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

- : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten.

Zusammenlagerungstabelle

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

- : LGK 1, LGK 2A, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

- : LGK 5.1B, LGK 6.1D, LGK 11, LGK 10-13.

Zusammenlagerung erlaubt für

- : LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

- : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|      |   |
|------|---|
| ADN  | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR  | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE  | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF  | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV  | Biologischer Grenzwert  |
| BOD  | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD  | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |
|---------------------------|--|
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                      |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                       |
| EN                        | Europäische Norm   |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                              |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                          |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport             |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                   |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP                       | Kläranlage   |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |   |
|--|---|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2   |
| Flam. Liq. 2                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2  |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

# KONTAKT IPA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden. Die Produkte unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (jeweils in der geänderten und ersetzten Fassung) und anderen geltenden Rechtsvorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, die Konformität des von ihm importierten Produkts sicherzustellen. Die Vorlage eines SDB in der/den Amtssprache(n) eines Landes ist keine Garantie für die Einhaltung der in diesem Land geltenden Vorschriften.